

Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing Hilden GmbH

(Stand 15.02.2012)

§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma
„Stadtmarketing Hilden GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt Hilden unter Berücksichtigung aller innerstädtisch relevanten Funktionen, insbesondere der wirtschaftlichen, kulturellen und stadmarketingbezogenen Aspekte. Hierzu zählt auch die unterstützende Mitarbeit beim Flächenmanagement im Bereich Einzelhandel.
- (2) Daneben ist die Gesellschaft berechtigt, die ihr zur Förderung des Unternehmenszweckes zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht-gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger weiterzuleiten.
- (3) Die Gesellschaft kann außerdem sonstige von einem oder einzelnen Gesellschaftern bzw. von Dritten erteilte Aufträge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes ausführen. Dieses umfasst insbesondere die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Förderung, die Betreuung und das Betreiben von Einrichtungen und Veranstaltungen im Bereich des Fremdenverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Dazu gehört insbesondere die Verbesserung des touristischen und des gastronomischen Angebots, die Besucher- und Gästebetreuung, Zimmervermittlungen, die Durchführung von Stadtführungen, der Betrieb eines Informationsbüros sowie der Vertrieb von touristischen Produkten und Dienstleistungen.
- (5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens dienen, die ihn fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie kann sich unter dieser Einschränkung auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen, solche erwerben oder veräußern.

§ 3 - Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2008 unkündbar. Von diesem Zeitpunkt an verlängert sich der Gesellschaftsvertrag jeweils um drei Jahre, sofern er nicht spätestens zwei Jahre vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile und Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
- (2) Gesellschafter sind
 - a. die Stadt Hilden mit einer Stammeinlage in Höhe von 12.750,00 Euro.
 - b. der Stadtmarketing Hilden e.V. mit einer Stammeinlage in Höhe von 12.250,00 Euro.
- (3) Die jeweiligen Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar bei der Gründung der Gesellschaft zu erbringen.
- (4) Die Stadt Hilden trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) in Höhe von insgesamt EUR 1.500,--.

§ 5 - Einlagen der Gesellschafter, Nachschüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – je Geschäftsjahr mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Einforderungen von weiteren Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und variable Einlagenbeträge in Form von Nachschüssen) mit der Maßgabe beschließen, dass die Nachschüsse von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu zahlen sind.
- (2) Die jeweils für das jeweilige Geschäftsjahr zu erbringenden Nachschüsse werden – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafteranforderungsbeschluss gefasst wurde.
- (3) Eine Verwendung der Nachschüsse als Betriebskostenzuschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Verrechnung von Ansprüchen aus Sach- oder Finanzdarlehen (insbesondere Überbrückungs-, Zwischen- oder Vorfinanzierungsdarlehen) oder sonstigen Kreditmitteln eines Gesellschafters an die Gesellschaft mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen der Gesellschaft oder mit bereits an die Gesellschaft geleisteten, aber von dieser noch nicht verbrauchten Einlagen. Nicht zulässig ist weiter eine Verrechnung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen der Gesellschaft des gleichen oder nachfolgender Geschäftsjahre.
- (4) Der Gesamtbetrag der Festbetragseinlagen beträgt je Geschäftsjahr 310.000,00 Euro.
- (5) Die Stadt Hilden und der Stadtmarketing Hilden e.V. als Gesellschafter erbringen abweichend

von Abs. 1 die zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft beschlossenen Kapitaleinzahlungen (Einlagen in Form von Nachschüssen).

Die Kapitaleinzahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

- (a) Die Einzahlungen der Stadt Hilden bestehen in einer beschränkten Festbetragseinzahlung in Höhe von 150.000 Euro als Betriebskosteneinlage (*beschränkte Festbetragseinlage I*). Daneben bestehen die Einzahlungen der Stadt Hilden in einer weiteren beschränkten Festbetragseinlage je Geschäftsjahr in Höhe von 100.000,00 Euro (*beschränkte Festbetragseinlage II*).
 - (b) Die Einzahlungen des Stadtmarketing Hilden e.V. bestehen in einer beschränkten Festbetragseinlage in einer Höhe von 60.000,00 Euro (*beschränkte Festbetragseinlage III*).
- (6) Abweichend von Abs. 2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare beschränkte Festbetragseinlage I der Gesellschafterin Stadt Hilden in Höhe eines Gesamtbetrages von 150.000,00 Euro in Teileinlagen von 80.000,00 Euro zum 15. Januar und in Höhe von weiteren 70.000,00 Euro zum 01. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und eingehend. Über die jeweilige Höhe der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls ist in Teileinlagen von 80.000,00 Euro zum 15. Januar und von weiteren 70.000,00 Euro zum 01. Juli eines jeden Geschäftsjahres zu leisten.

Ausschließlich für das erste Geschäftsjahr gilt, dass die Gesellschafterin Stadt Hilden die erste Teileinlage von 80.000,- € zum 1. April 2005 zu erbringen hat.

- (7) Abweichend von Abs. 2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare beschränkte Festbetragseinlage II der Gesellschafterin Stadt Hilden in Höhe eines Gesamtbetrages von 100.000,00 Euro in Teileinlagen von 70.000,00 Euro zum 15. Januar und in Höhe von weiteren 30.000,00 Euro zum 01. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und eingehend. Über die jeweilige Höhe der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls ist in Teileinlagen von 70.000,00 Euro zum 15. Januar und von weiteren 30.000,00 Euro zum 01. Juli eines jeden Geschäftsjahres zu leisten.

Ausschließlich für das erste Geschäftsjahr gilt, dass die Gesellschafterin Stadt Hilden die erste Teileinlage von 70.000,- € zum 1. April 2005 zu erbringen hat.

- (8) Abweichend von Abs. 2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare beschränkte Festbetragseinlage III der Gesellschafterin Stadtmarketing Hilden e.V. in Höhe eines Gesamtbetrages von 60.000,00 Euro in Teileinlagen von bis zu 10.000,00 Euro zum 01. März und zum 01. Juni und in Höhe von bis zu weiteren 20.000,00 Euro zum 01. September und zum 01. Dezember, jeweils zur Zahlung fällig und eingehend. Über die jeweilige Höhe der anzufordernden Teileinlagen und abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls ist in Teileinlagen von jeweils 10.000,00 Euro zum 01. März und 01. Juni und von jeweils weiteren 20.000,00 Euro zum 01. September und 01. Dezember eines jeden Geschäftsjahres zu leisten. Ausschließlich für das erste Geschäftsjahr gilt, dass die Gesellschafterin Stadtmarketing Hilden e.V. am 01. März und am 01. Juni keine Einlagen und zum 01. September eine um 10.000,00 Euro auf 10.000,00 Euro herabgesetzte Teileinlage zu erbringen hat, so dass im ersten Geschäftsjahr der Stadtmarketing Hilden e.V. insgesamt 30.000,00 Euro weniger an Einlage zu zahlen hat.

§ 6 - Vermögen, Überschüsse und sonstige Mittelverwendung

Vermögen und Überschüsse sind nur für den Geschäftszweck einzusetzen. Mittelauskehrungen an Gesellschafter sind unzulässig. Bei Auflösung der Gesellschaft haben die Gesellschafter etwaige Auskehrungen aus dem Geschäftsvermögen für Zwecke des Stadtmarketing zu verwenden.

§ 7 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) der oder die Geschäftsführer/innen,
- (b) der Aufsichtsrat,
- (c) die Gesellschafterversammlung.

§ 8 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt worden, so vertritt diese/r die Gesellschaft nach außen allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern/innen Alleinvertretungsmacht erteilen und / oder die Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Bestellung der Geschäftsführer/innen erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer/innen haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer/innen entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wahrzunehmen.
- (5) Die Geschäftsführer/innen haben dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind die Geschäftsführer/innen verpflichtet, den Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend über alle wesentlichen Planungen, Absichten und Vorhaben zu informieren.
- (6) Die Geschäftsführer/innen nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterversammlung teil, sofern der Aufsichtsrat / die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- (7) Die Geschäftsführer/innen bedürfen zu allen Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bei denen im Einzelfall ein für diese Geschäfte festgesetzter Betrag überschritten wird oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist oder die sonst in ungewöhnlichem Ausmaß in den Vermögensstand, die Organisation oder den Charakter der Gesellschaft eingreifen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag et-

was anderes bestimmt.

Der vorherigen Zustimmung der *Gesellschafterversammlung* bedürfen nach Beratung im Aufsichtsrat insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte der Geschäftsführung:

- (a) die Festlegung oder Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft;
- (b) die Festlegung oder Änderung des von der Gesellschafterversammlung festgelegten Investitions- und Finanzierungsplanes, die Veräußerung oder Verlegung des Unternehmens oder eines seiner Teile;
- (c) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen;
- (d) der Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie deren Veräußerung oder Beendigung, Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Aufnahme neuer und Aufgabe neuer Geschäftszweige;
- (e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bzw. die Übernahme einer Verpflichtung zur Vornahme einer entsprechenden Handlung;
- (f) die Erteilung und Widerruf von Einzel- und Gesamtprokuren,
- (g) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen,
- (h) die Entsendung von Vertretern in die Organe von Unternehmen oder sonstigen Institutionen, an denen die Gesellschaft beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist;
- (i) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen, die einer Anzeige oder Anmeldung an das Bundeskartellamt bedürfen,
- (j) Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als 100.000,00 Euro jährlich oder zu einer Ausgabe von mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall verpflichten oder die Entgegennahme von Aufträgen über eine Auftragssumme von mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall vorsehen.

Der vorherigen Zustimmung des *Aufsichtsrates* bedürfen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte der Geschäftsführung:

- (a) Änderung des Investitions- und Finanzplans für das laufende Jahr,
- (b) Verträge mit Gesellschaftern, Ehegatten (auch geschiedenen), Verwandten bis zum 3. Grad oder Verschwägerten eines Gesellschafters, soweit es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung im Sinn des Sozial- und Steuerrechts handelt,
- (c) Übernahme von Bürgschaften jeder Art sowie der Beschluss von Sicherungsübereignungsverträgen sowie Verpfändungen,
- (d) Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten,
- (e) Abschluss von Dienstverträgen,

- (f) Beauftragung des für die Gesellschaft tätigen Abschlussprüfers,
- (g) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Gesellschaft wirtschaftlich eine Belastung von € 20.000 bis € 100.000 im Einzelfall zur Folge haben oder die Entgegennahme von Aufträgen über Auftragssumme von € 20.000 bis € 100.000 im Einzelfall.
- (h) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
- (i) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte;
- (j) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Wert 5.000,00 Euro übersteigt;
- (k) die Vornahme von Schenkungen;
- (l) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten mit einem Jahreseinkommen von über 10.000,00 Euro sowie alle Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; soweit hiervon nicht das Recht des oder der Geschäftsführer/in /innen betroffen ist oder sind, binnen eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit von der Gesellschafterversammlung und ohne Angabe von Gründen die Beendigung der Zuweisung von Arbeitnehmern der Stadt Hilden verlangen zu können;

Die Gesellschafterversammlung kann den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitern oder eingrenzen.

§ 9 - Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) je einem Mitglied, das von den im Rat der Stadt Hilden vertretenen Fraktionen benannt und vom Rat entsandt wird,
 - b) der entsprechenden Anzahl von Vertretern/innen des Stadtmarketing e.V.,
 - c) der/dem für die Wirtschaftsförderung der Stadt Hilden zuständigen Beigeordneten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Hierzu bestellen die Gesellschafter je Aufsichtsratsmitglied einen namentlichen Vertreter, der von der Fraktion des zu Vertretenden benannt wird bzw. dem Verein angehören muss. Der/die Bürgermeister/in der Stadt Hilden kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme.
- (4) Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Hilden entsandten Mitglieder endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode des Rates der Stadt Hilden. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder können von dem jeweiligen Gesellschafter abberufen und durch andere ersetzt werden.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.

- (6) Der Aufsichtsrat führt nach Ablauf der Wahlperiode seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrates weiter fort.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

§ 10 - Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Das Gleiche gilt für den/die Stellvertreter/in, der/die aus den Vertretern des Gesellschafters zu wählen ist, der beim Vorsitz nicht berücksichtigt wurde.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der/m Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr. Die/er Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn drei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/er Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von der/m Vorsitzenden und von der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (7) Die/er Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates anstelle von Sitzungen durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 - Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer/innen in ihrer Geschäftsführung zu fördern, in den an ihn herangetragenen Einzelfällen zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt. Liegt der Verdacht auf erhebliche Unregelmäßigkeiten vor, hat der Aufsichtsrat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden hiervon zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände untersuchen. Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer aus.
- (2) Der Aufsichtsrat ist auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zuständig für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern. Er entscheidet über alle nicht im Anstellungsvertrag geregelten persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführer/in/innen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern/innen und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern/innen gegen die Gesellschaft angestrebten Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Der Beratung im Aufsichtsrat bedürfen:
 - (a) der Jahresabschluss;
 - (b) der Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - (c) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - (d) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - (e) sonstige in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtige Geschäfte,
 - (f) sowie insbesondere die sonstigen in § 8 Abs. VII des Gesellschaftsvertrages bezeichneten zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Fachleute oder Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese können beispielsweise Gewerbevereine, Industrie, Handwerk, Einzelhandel, unternehmensnahen Dienstleistungen, Gastronomie und Tourismus angehören oder repräsentieren.

§ 12 - Gesellschafterversammlung Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind Gesellschafterversammlungen auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird im Benehmen mit der/m Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (3) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Beratungsunterlagen und Vorlagen für die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Bürgermeister/in. Der oder die Geschäftsführer der Gesellschaft nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.
- (5) Die Gesellschafterin Stadt Hilden wird in der Gesellschafterversammlung durch den Haupt- und Finanzausschuss vertreten. Die Gesellschafterin Stadtmarketing Hilden e.V. entsendet drei Vertreter des Vereins.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (7) Entsteht keine Einigung über die Art der Abstimmung, entscheidet die/der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Entgegenstehende Bestimmungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt. Je 250,00 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Die Gesellschafter können ihre Stimmen jeweils nur einheitlich abgeben.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/m Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der/m Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Die/der Schriftführer/in wird von/m Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Niederschrift ist den Vertretern der Gesellschafter innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.
- (10) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.
- (11) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse, soweit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

Sie beschließt darüber hinaus über alle Maßnahmen, die in ungewöhnlichem Ausmaße in den Vermögensstand, die Organisation oder den Charakter der Gesellschaft eingreifen. Das betrifft insbesondere Maßnahmen, die infolge ihrer langen Laufzeit oder des ihnen anhaftenden großen Risikos von besonderer Bedeutung sind.

- (2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Grundsätze der Unternehmenspolitik. Sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft.

- (3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- (a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung;
- (b) der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (c) die Einforderung von Nachschüssen;
- (d) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
- (e) die Auflösung der Gesellschaft;
- (f) die Übernahme neuer Aufgaben;
- (g) die sonstigen Maßnahmen nach § 46 GmbHG;
- (h) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Diese Entscheidungen bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über

- (a) Vorhaben, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und den in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag überschreiten;
- (b) Die Zuweisung zu freien und zweckgebundenen Rücklagen und deren Verwendung;
- (c) Die Aufstellung, den Inhalt und die Laufzeit von Zuschussprogrammen, soweit die Gesellschaft nicht zweckgebundene Zuschüsse erhält;
- (d) Die Zuweisung von Mitteln und Zuschüssen, die der Gesellschaft zum Zwecke der Förderung des Gesellschaftszweckes, insbesondere des Stadtmarketings zufließen;
- (e) Die Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (f) die Beratung, die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Bestellung des Abschlussprüfers;

- (g) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), die Verwendung des Ergebnisses oder die Abdeckung des Verlustes nach Entgegennahme der Berichte des/r Geschäftsführers/in;
- (h) nach Anhörung des Aufsichtsrates die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie den wesentlichen Inhalt, den Abschluss, die Änderung oder Beendigung der mit den Geschäftsführern/innen abzuschließenden Anstellungsverträge.
- (i) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- (j) der Beschluss über den Erfolgsplan, den Stellenplan, den Investitions- und Finanzplan, nach vorheriger Beratung im Aufsichtsrat;
- (k) sowie insbesondere die sonstigen in § 8 Abs. VII des Gesellschaftsvertrages bezeichneten zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung (Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung u.a.) über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.

§ 15 Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2008, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (2) Verfügt die Gesellschaft lediglich über einen Gesellschafter / eine Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Austritt des Gesellschafters / der Gesellschafterin aufgelöst.
- (3) Verfügt die Gesellschaft über mehrere Gesellschafter, wird die Gesellschaft im Falle des Austritts eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Den anderen Gesellschaftern steht hinsichtlich des Anteils des austretenden Gesellschafters das Erwerbsrecht nach den nachfolgenden Absätzen zu. Wurde der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht von anderen Gesellschaftern übernommen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation. Eines Auflösungsbeschlusses bedarf es nicht.
- (4) Im Falle der Kündigung und Fortsetzung der Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter hat der kündigende Gesellschafter den Geschäftsanteil durch eingeschriebenen Brief den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Die von dem kündigenden Gesellschafter für die Ausübung des Erwerbsrechts zu setzende Frist muss mindesten zwei Monate betragen. Die anderen Gesellschafter haben das Recht, die angebotenen Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zum Nennwert zu erwerben. Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Geschäftsanteile ausgeübt werden. Mehrere Gesellschafter erwerben die angebotenen Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile. Übt ein Gesellschafter sein Erwerbsrecht nicht aus, steht dieses Recht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu.

- (5) Soweit zur Durchführung der Absätze 1, 3 bis 4 erforderlich, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17 Absatz 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen.
- (6) Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben oder eine Haftungsbefreiung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Wird der ausgeschiedene Gesellschafter von einem Gesellschaftsgläubiger wegen Gesellschaftsschulden, für die er die (Mit-)Haft übernommen hat, in Anspruch genommen, wird das Abfindungsguthaben sofort fällig.

§ 16 Einziehung

- (1) Sofern die Gesellschaft über mehrere Gesellschafter verfügt, so kann die Gesellschaft die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter jederzeit beschließen.
- (2) Verfügt die Gesellschaft über mehrere Gesellschafter, so ist die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
 - (a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat oder durch satzungsgemäßen Beschluss seiner Versammlung über seine Auflösung beschlossen hat;
 - (c) bei dem Gesellschafter ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - (d) ein Gesellschafter oder ein mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen die ihm gegenüber der Gesellschaft oder einem anderen Gesellschafter in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis obliegenden Verpflichtungen nachhaltig verletzt oder er den durch eine solche Vertragsverletzung hervorgerufenen rechtswidrigen Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gesellschaft oder des betroffenen anderen Gesellschafters nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erklärt.
- (4) Statt einer zulässigen Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der Anteilsbesitz den Gesellschaftern gemäß § 16 Absatz 4 dieses Gesellschaftsvertrages angeboten wird.
- (5) Eine Einziehung kann nur für den gesamten Anteilsbesitz eines Gesellschafters und für Teile davon erklärt werden. Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 17 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist durch die Geschäftsführung bis zum 31. Oktober des Vorjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Erfolgsplan, den Vermögensplan und eine Stellenübersicht enthält, so dass die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gegeben. Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Es ist eine Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 GO NRW i.V.m. § 108 GO NRW durchzuführen. Der Stadt Hilden, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden sowie der zuständigen Gemeindeprüfungsanstalt werden die in §§ 53 Absatz 1, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Paragraphen das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer/innen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführer/innen einen Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses zu machen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbH-Gesetz für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (6) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführungen in der Anlage zum Jahresabschluss, sowohl nach Personengruppen als auch unter Namensnennung, auszuweisen.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in den in Hilden erscheinenden Tageszeitungen (Teilausgabe für Hilden) veröffentlicht.

§ 20 Zuschussvergabe durch die Gesellschaft

- (1) Soweit die Gesellschaft nicht gesellschaftsbestimmbare Zuschüsse von einem oder einzelnen Gesellschaftern oder aus Bundes- oder Landesmitteln erhält, sind diese ausschließlich nach Maßgabe der Zuschussgeber und im Rahmen des jeweiligen Zuschusszwecks an die jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten.

Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet diese Mittel treuhänderisch, d.h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft.

- (2) Soweit die Gesellschaft von einem oder einzelnen Gesellschaftern oder aus Bundes- oder Landesmitteln Förderbeträge ohne ausdrückliche Zweckbindung oder sonstige nicht auf der Grundlage einer Zuschussvergaberichtlinie beruhenden Zuschüsse („freie, allgemeine Zuschüsse zum Zwecke der Wirtschaftsförderung oder des Stadtmarketings“) erhält, sind diese Mittel nach Maßgabe und im Rahmen von gesellschaftseigenen Zuschussvergaberichtlinien oder –ordnungen an die nach einer Gesellschaftsrichtlinie jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten.

Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet diese Mittel treuhänderisch, d.h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft, insbesondere von Zuschüssen nach Absatz 1.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestmöglich entspricht. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgen kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.